

Wie die bremische Justiz Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet

(Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung)

Informationen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Antragstellungen für die Beeidigung als (Gerichts-)Dolmetscher:in und/oder für die Ermächtigung als Übersetzer:in

1. Wer ist für die Datenverarbeitung der Anträge auf Beeidigung als Dolmetscher:in bzw. Ermächtigung als Übersetzer:in verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

a) Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen verarbeitet.

b) Ihre Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht

Es gibt eine zentrale Stelle für den Datenschutz der Gerichte in der Justiz Bremen, an den Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

Zentraler Datenschutzbeauftragter für die Gerichte
Am Wall 198, 28195 Bremen

E-Mail: datenschutz@landesarbeitsgericht.bremen.de

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen bei Stellung Ihres Antrages mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Name, Geburtsdatum und -ort, Adresse, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- Für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderliche Informationen wie erforderliche Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Führungszeugnis etc.)

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages, wie z.B. der Überprüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, Ihre Daten durch Einstellung in ein automatisiertes Abrufverfahren (bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank), anderen Einrichtungen als den bremischen Gerichten, Behörden sowie Notaren mit Amtssitz in Bremen zugänglich zu machen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a), c) und e) DSGVO und § 9 GDolmG i.V.m. §§ 28 a ff AGGVG.

4. Muss ich meine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen?

Die Bereitstellung der Daten durch Sie ist für die Durchführung des Beeidungs- bzw. Ermächtigungsverfahrens erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Ohne diese Daten können wir Ihren Antrag aber nicht berücksichtigen.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Sollten Sie als (Gerichts-)Dolmetscher:in beeidigt und/oder als Übersetzer:in ermächtigt werden, wird Ihre Akte nach Beendigung der Beeidigung und/oder Ermächtigung 10 Jahre aufbewahrt. Sollten Sie nicht beeidigt und/oder ermächtigt werden, werden Ihre Daten ebenfalls für 10 Jahre gespeichert.

6. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Im Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen haben grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Antragstellungsverfahrens benötigen.

Im Fall einer Beeidigung oder Ermächtigung werden notwendige Daten, mit ihrer Zustimmung in die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen.

Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung oder sonstigen ausgewählten Dienstleistern zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Diesen werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, offengelegt.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zuge des Antragstellungsverfahrens nicht weitergegeben.

7. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber der bremischen Justiz

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der bremischen Justiz geltend machen können:

- a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere

Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Artikel 15 Absatz 4 DSGVO).

- b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 16, 17 und 18 DSGVO

Sie haben nach Artikel 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist.

Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

8. Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO

Sie haben gemäß Artikel 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

9. Ihr Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Artikel 77 DS-GVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

zu wenden. Sie führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Gerichte.

Bitte beachten Sie, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Gerichte innehat und eine Aufsicht auch nur ausübt, soweit die Gerichte nicht rechtsprechend tätig werden.

Stand: Juni 2025